

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilinhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS ESG Stiftungsfonds (ISIN: DE0005318406)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

Mit Blick auf die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichten „Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“, werden die ESG-Bewertungsansätze in den Besonderen Anlagebedingungen und die vorvertraglichen Informationen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen aktualisiert. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird ein besonderes Augenmerk auf die aufsichtsrechtlichen Vorgaben gelegt. Diese schreiben vor, dass bei Investmentvermögen mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Namen mindestens 80% der Anlagen nach bestimmten Nachhaltigkeitskriterien investiert werden müssen. Die Gesellschaft bewirbt weiterhin unverändert ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen und berichtet gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Offenlegungsverordnung.

1. Anlagegrenzen und Aktualisierung der ESG-Bewertungsansätze

In § 27 Absatz 10 der Besonderen Anlagebedingungen wird geregelt, dass die Gesellschaft mindestens 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenständen anlegen wird, die ökologische und soziale Merkmale und/oder nachhaltige Investitionen erfüllen. Darüber hinaus wird die allgemeine Beschreibung der ESG-Bewertungsmethodik für die Auswahl der Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien aktualisiert.

Zudem wird die detaillierte Beschreibung der einzelnen ESG-Bewertungsansätze, die in § 27 Absatz 10a der Besonderen Anlagebedingungen offengelegt sind, angepasst. Es wird eine neue Anlagegrenze bezüglich der Erfüllung der Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (sogenannte Paris-Aligned Benchmark, „PAB-Ausschlüsse“) aufgenommen. Die bisherigen ESG-Bewertungsansätze „Klima und Transitionsrisiko“ und „United Nations Global Compact“ werden gestrichen. Die bestehenden ESG-Bewertungsansätze „Norm-Bewertung“, „ESG-Qualitätsbewertung“, „Freedom House Status“, „Ausschluss-Bewertung für kontroverse Sektoren“, „Ausschluss-Bewertung für kontroverse Waffen“, „Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung“ und „Bewertung von Investmentanteilen“ werden aktualisiert.

Weiterhin werden Bankguthaben und Derivate nicht nach den ESG-Bewertungsansätzen bewertet.

In § 27 Absatz 11 wird klargestellt, dass bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenständen angelegt werden können, die nicht durch die ESG-Bewertungsansätze bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt, wobei eine vollständige ESG-Datenabdeckung für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse sowie für die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich ist.

Die aktuell bestehende Quote für nachhaltige Investitionen in Höhe von 15% im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung sowie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) werden nicht geändert.

Darüber hinaus werden einzelne redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die ESG-Bewertungsansätze in § 27 der Besonderen Anlagebedingungen lauten künftig wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen
(...)“

10. Mindestens 80% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die ökologische und soziale Merkmale und/oder nachhaltige Investitionen erfüllen.

Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände diese Merkmale beziehungsweise nachhaltige Investitionen erfüllen, bewertet ein unternehmensinternes Datenverarbeitungsprogramm Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien (ESG für die englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance (in Deutsch entsprechend ökologisch, sozial und die Unternehmensführung betreffend)).

Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt unterschiedliche Bewertungsansätze und/oder Umsatzschwellen, um festzustellen, ob Vermögensgegenstände zur Erfüllung ökologischer oder sozialer Merkmale und/oder nachhaltiger Investitionen verwendet werden können und ob die Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentlicher Quellen, und/oder interne Bewertungen, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln.

Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Buchstabenskala von „A“ (höchste Bewertung) bis „F“ (niedrigste Bewertung).

10.a. ESG-Bewertungsansätze

Das Datenverarbeitungsprogramm nutzt unter anderem:

Ausschlüsse nach dem Paris-abgestimmten EU-Referenzwert (Paris-Aligned Benchmark (PAB)) gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 („PAB-Ausschlüsse“)

Für das OGAW-Sondervermögen werden Unternehmen ausgeschlossen, die die PAB-Ausschlüsse nicht einhalten.

Ausschluss-Bewertung für umstrittene Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in den umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr,
- Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr,
- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr,
- Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr,
- Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr,
- Stromerzeugung aus Kernkraft, und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr,
- Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschließlich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%,
- Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Kraftwerkskohle und kohlebasierter Energiegewinnung erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Kraftwerkskohle, wie beispielsweise einer zusätzlichen Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Kraftwerkskohle werden basierend auf einer internen Identifizierungsmethode ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

Bewertung von Norm-Kontroversen

Bei der Bewertung von Norm-Kontroversen wird das Verhalten von Unternehmen bezüglich allgemein anerkannter internationaler Standards und Grundsätzen eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, unter anderem in Bezug auf die Prinzipien des United Nations Global Compact, die United Nations-Leitprinzipien, die Standards der International Labour Organisation und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Unternehmen, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz Norm-Kontroversen haben, sind ausgeschlossen.

ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Unternehmen und staatlichen Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen wird eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe (Peer-Group-Vergleich) basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung vorgenommen zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik.

Die Vergleichsgruppe wird gebildet aus Unternehmen aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die im Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Für staatliche Emittenten wird eine Bewertung relativ zu ihrer Vergleichsgruppe basierend auf ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung vorgenommen, so zum Beispiel in Bezug auf die Art und Ausgestaltung des politischen Systems, das Vorhandensein von rechtsstaatlichen Institutionen und die Rechtstaatlichkeit selbst.

Unternehmen und staatliche Emittenten, die eine Bewertung von F im Bewertungsansatz ESG-Qualitätsbewertung haben, sind ausgeschlossen.

Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach dem Grad ihrer politischen Freiheit und Bürgerrechte klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status werden Staaten ausgeschlossen, die als "nicht frei" eingestuft werden.

Ausschluss-Bewertung für „umstrittene Waffen“

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit zusammenhängen Geschäftstätigkeiten (Antipersonenminen, Streumunitionen, chemischen und biologischen Waffen, Blindmachende Laserwaffen, Waffen mit nichtentdeckbarer Splittermunition, Waffen/Munition mit abgereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weißem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Zudem können die Beteiligungsverhältnisse innerhalb einer Konzernstruktur für die Ausschlüsse berücksichtigt werden.

Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung

Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung ist nur dann zulässig, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei erfolgt eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards wie beispielsweise die jeweiligen ICMA-Prinzipien (International Capital Market Association) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltigen Anleihen (Sustainability Bonds) oder EU Green Bond Standards oder ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden sowie eine Prüfung der Emittenten.

Bewertung von Investmentanteilen

Investmentanteile werden dahingehend bewertet, ob sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) und der Einstufung von Freedom House (soweit anwendbar) im Einklang stehen. Zielfonds können in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den oben genannten ESG-Kriterien für Emittenten stehen.

10.b. Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände

Bankguthaben gemäß § 26 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet.

Derivate gemäß § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht eingesetzt, um die von dem OGAW-Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Kriterien erfüllen und nicht nach den oben genannten ESG-Bewertungsansätzen der Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sind.

11. Bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die nicht durch die ESG-Bewertungsansätze bewertet werden oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt.

Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist jedoch für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse sowie für die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

12. Mindestens 15% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Kriterien erfüllen.

13. Für die Vermögensgegenstände, die die ESG-Kriterien erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen);
- CO₂-Fußabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstöße gegen die Prinzipien des United Nation Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und
- Engagement in umstrittenen Waffen. (...).“

2. Anpassung der Anlagegrenze für Bankguthaben

In § 27 Absatz 7 wird die Anlagegrenze für Bankguthaben von bis zu 25% auf bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens wie folgt angepasst:

„§ 27 Anlagegrenzen
(...)“

7. Bis zu 20% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden. (...).“

3. Einführung einer Anlagegrenze für CO₂ Zertifikate

In § 27 wird die Anlagegrenze in Bezug auf CO₂ Zertifikate als neuer Absatz 9 aufgenommen. Der neue Absatz lautet wie folgt:

„§ 27 Anlagegrenzen
(...)“

9. Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in CO₂ Zertifikate anlegen, sofern die CO₂ Zertifikate die in § 193 KAGB genannten Kriterien für Wertpapiere erfüllen. (...).“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 25. April 2025 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Frankfurt am Main, im April 2025

Die Geschäftsführung